

Öffentliche Bekanntmachung
Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), verfügt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Trägerin der Straßenbaulast die Widmung nachstehender Straßen unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG - MV für den öffentlichen Verkehr.

- **Apostelstraße**
- **Zur Himmelspforte**
- **Bei der Jakobikirche**

belegen im Flurbezirk I, Flur 4

auf folgenden Flurstücken: 1937/11, 1951/9, 1935/25, 1935/15, 1935/22.

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße. Der Gemeindegebrauch wird nicht auf eine bestimmte Benutzungsart beschränkt.

Die Unterlagen zur Widmungsverfügung liegen nach dem Tage dieser Bekanntmachung beim Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, Zimmer 252 18069 Rostock zur Einsichtnahme aus:

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

09:00 – 11:30 Uhr und

13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag

09:00 – 11:30 Uhr und

13:00 – 17:30 Uhr

Freitag

09:00 – 11:30 Uhr

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock oder bei jeder anderen Dienststelle der Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Rostock, 25.7.24

Heike Schröder

stellvertretende Amtsleiterin des Tiefbauamtes

